

Kinderbetreuungsrichtlinie des Landkreises Gießen

Verabschiedet mit Kreistagsbeschluss vom: 06.05.2013

I. Grundsätzliches

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - schreibt den Jugendhilfeträgern u.a. den bedarfsgerechten Ausbau von Tagesbetreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren vor.

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch verstärkt diese Aufgabe insbesondere für Kinder unter drei Jahren vor dem Hintergrund des Ausbaus des Förderungsangebots für Kinder unter drei Jahren zum 01.08.2013.

Der Kreisausschuss als Träger der öffentlichen Jugendhilfe möchte mit dieser Richtlinie die Erhaltung bedarfsgerechter Angebote für Kinder unter drei Jahre in den sieben Elternvereinen im Landkreis (außer in der Stadt Gießen) sowie in der Krabbelgruppe „Die Zwerge“ unterstützen.

Nach der gesetzlichen Vorgabe haben ab 01.08.2013 Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen lebt, diese Person
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Der Gesetzgeber hat bis zum 01.08.2013 ein bedarfsdeckendes Angebot gefordert, die vorgesehenen Ausbaustufen wurden vom Kreistag beschlossen und sichergestellt. Die Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Einrichtungen und in Tagespflege wird durch den Landesgesetzgeber finanziell gefördert.

Vor diesem Hintergrund fördert der Landkreis Gießen ergänzend und vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel mit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014, also ab dem 01.08.2013, wohnortnah nur noch Plätze für Kinder unter drei Jahren in den in Satz 3 dieser Richtlinie genannten Einrichtungen.

Dabei setzt der Landkreis Gießen die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach § 24 SGB VIII in den Einrichtungen voraus. Die Förderung soll sich gemäß § 22a SGB VIII pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

II. Rahmenbedingungen für Betreuungseinrichtungen

Gefördert werden nur solche Betreuungseinrichtungen gemäß Satz 3 dieser Richtlinie, die

- 1) sich im Gebiet des Landkreises Gießen (außer der Stadt Gießen) befinden,
- 2) während der Zeit ihrer Förderung durch diese Richtlinie über eine Erlaubnis für ihren Betrieb gem. § 45 SGB VIII verfügen und
- 3) gem. § 74 SGB VIII die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten sowie gemeinnützige Ziele verfolgen.

III. Voraussetzungen für die Förderung

- 1) Förderungsfähig sind Plätze in Einrichtungen, die an solche Kinder unter drei Jahren vergeben werden, die ihren ständigen Wohnsitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises Gießen mit Ausnahme der Stadt Gießen haben.
- 2) Bei Kindern unter einem Jahr werden vorrangig Plätze für Kinder erwerbstätiger, arbeitssuchender oder sich in Ausbildung befindlicher Erziehungsberechtigter gefördert.
- 3) Die Förderung ist auch vorgesehen für Plätze, die für Kinder aus pädagogischen oder sozialen Gründen (Kindeswohlgefährdung) erforderlich sind. Um welche konkreten Gründe es sich im Einzelfall handeln muss, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Gießen im Einvernehmen mit den Trägern.

Dem Jugendamt des Landkreises Gießen bleibt deshalb bzgl. der Vergabe der Plätze nach I. Nr. 1. und 2. ein Belegungsrecht vorbehalten, soweit dieses mit den Bestimmungen der Einrichtung über die Aufnahme zu vereinbaren ist. Hierdurch ist gewährleistet, dass diejenigen Kinder Aufnahme finden, die aus Sicht des Landkreises Gießen der Aufnahme bedürfen.

- 4) Bei einer Öffnungszeit der Einrichtung von mehr als 6 Stunden ist ein Mittagessen erforderlich.

IV. Fördermaßstab und – höhe

- 1) Die einzelnen Plätze werden in folgendem Umfang pauschal nach den durch die Einrichtung bestätigten Betreuungszeiten in den jeweiligen Korridoren der Betreuungszeiten gefördert:

Ab 6 bis unter 8 Stunden Betreuungszeit:	60,00 €/Monat
Ab 8 Stunden Betreuungszeit:	100,00 €/Monat

- 2) Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die bisherige Kinderbetreuungsrichtlinie des Landkreises Gießen vom 01.08.2007 außer Kraft.